

Auf der Grundlage dieses Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ankom-Nord ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 19/2015 S. 507

Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim

**Dekret
über die Ausgliederung des Ortes Ummeln
aus der katholischen Pfarrgemeinde
St. Josef, Sehnde-Bolzum
und über die Zuweisung des Gebietes
zur katholischen Pfarrgemeinde
St. Cäcilia, Harsum**

Vom 10. 10. 2014

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Artikel 1 — Ausgliederung

Mit Wirkung zum 31. Oktober 2014, 24 Uhr, wird das Gebiet des Ortes Ummeln aus der Pfarrgemeinde St. Josef, Sehnde-Bolzum ausgegliedert.

Artikel 2 — Zuweisung

Mit Wirkung zum 1. November 2014, 0 Uhr, wird das in Artikel 1 beschriebene Gebiet der katholischen Pfarrgemeinde St. Cäcilia, Harsum zugewiesen.

Artikel 3 — Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 19/2015 S. 508

Dekret

**über die Ausgliederung des Stadtteils Wettbergen
im Stadtbezirk Ricklingen, Hannover
aus der katholischen Pfarrgemeinde
St. Augustinus, Hannover
und über die Zuweisung des Gebietes
zur katholischen Pfarrgemeinde
St. Maximilian Kolbe, Hannover**

Vom 10. 10. 2014

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Artikel 1 — Ausgliederung

Mit Wirkung zum 31. Oktober 2014, 24 Uhr, wird ein Teilgebiet des Stadtteils Wettbergen im Stadtbezirk Ricklingen, Hannover aus der katholischen Pfarrgemeinde St. Augustinus, Hannover ausgegliedert. Das Gebiet umfasst folgende Straßen: Auf dem Sohlorte, Erna-Mohr-Straße, Hanna-Neuse-Straße, Ida-Bofe-Straße, Ingeborg-Steinohrt-Weg, Irma-Pickerd-Weg, Lina-Hähnle-Weg, Lotte-Gleichmann-Weg, Margot-Büttner-Weg, Theda-Behme-Straße.

Artikel 2 — Zuweisung

Mit Wirkung zum 1. November 2014, 0 Uhr, wird das in Artikel 1 beschriebene Gebiet der katholischen Pfarrgemeinde St. Maximilian Kolbe, Hannover zugewiesen.

Artikel 3 — Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 19/2015 S. 508

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Technische Sicherung des Bahnübergangs
„Alte Dorfstraße“ in Rullstorf**

Bek. d. NLSbV v. 7. 5. 2015 — 3319-30224/1 BK —

Auf Antrag der Bleckeder Kleinbahn UG wurde für folgende Maßnahme eine Plangenehmigung nach § 18 b AEG erteilt:

Technische Sicherung des Bahnübergangs
„Alte Dorfstraße“ in Rullstorf
(Bahnkilometer 9,680 der Strecke Lüneburg Nord—Bleckede)
durch Einbau einer Lichtzeichenanlage.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass für die genannten Maßnahmen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2015 S. 508

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Neuen Aue,
der Alten Aue, der Aue und des Fuhsekanals
in der Region Hannover, im Landkreis Celle
und in der Stadt Celle**

Bek. d. NLWKN v. 27. 5. 2015 — 62023/2/66 —

Bezug: Bek. v. 18. 3. 2009 (Nds. MBl. S. 326)

Der NLWKN hat den Bereich der Region Hannover, des Landkreises Celle und der Stadt Celle, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Neuen Aue, der Alten Aue, der Aue und des Fuhsekanals überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. 11. 2014 (BGBl. I S. 1724), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesi-

chert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Die vorläufige Sicherung erfolgt im Bereich der Aue zusätzlich zur bereits bestehenden vorläufigen Sicherung der Fuhse und Aue (siehe Bezugbekanntmachung), die nur im Bereich der Fuhse durch die Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Fuhse im Landkreis Celle vom 2. 5. 2013 (Nds. MBl. S. 369) ihre Wirkung verlor.

Das Überschwemmungsgebiet ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 35 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 9) werden bei der

Region Hannover,
Fachbereich Umwelt,
Team Gewässerschutz Ost
— Untere Wasserbehörde —,
Wilhelmstraße 1,
30171 Hannover,

und beim

Landkreis Celle,
Amt für Umwelt und ländlichen Raum
— Untere Wasserbehörde —,
Trift 27,
29221 Celle,

und bei der

Stadt Celle,
Fachdienst 64 Umwelt- und Klimaschutz
— Untere Wasserbehörde —,
Am Französischen Garten 1,
29221 Celle,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. 7. 2014 (BGBl. I S. 890), wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes angeordnet.

Die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ebenfalls bei den Unteren Wasserbehörden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Hannover-Hildesheim,
An der Scharlake 39,
31135 Hildesheim,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion, Am Sportplatz 23,
26506 Norden,

einzu legen.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 19/2015 S. 508

Die Anlagen sind auf den Seiten 512—515 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (BaeckTrade GmbH, Sprakensehl)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 6. 5. 2015
— BS 15-065 —

Die Firma BaeckTrade GmbH, Hetendorf 52, 29320 Hermannsburg, hat mit Antrag vom 22. 4. 2015 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 2014 (BGBl. I S. 1740), für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel in 29365 Sprakensehl, Bokel, Bodenteicher Straße 3, beantragt.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um die Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Biodiesel durch die Erweiterung der Einsatzstoffliste um für die Produktion von Biokraftstoffen verwendbare gefährliche und nicht gefährliche Abfälle. Dadurch werden einerseits Abfälle verwertet und andererseits sollen durch einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage die Arbeitsplätze in der strukturschwachen Region gesichert werden. Durch den Einsatz der neuen Einsatzstoffe

wird das Gefahrenpotential der Anlage nicht nachteilig verändert und es findet keine Produktionsausweitung (50 000 t/a) statt. Änderungen an den vorhandenen technischen Anlagen sind nicht erforderlich.

Die Produktionsanlage soll mit den neuen Einsatzstoffen schnellstmöglich in Betrieb genommen werden.

Die Herstellung von Biokraftstoffen ist gemäß Nummer 4.1.2 (GE) des Anhangs der 4. BImSchV vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. 4. 2015 (BGBl. I S. 670), genehmigungsbedürftig. Die Verarbeitung (Nummer 8.10.1.1 [GE]) sowie die Lagerung (Nummer 8.12.1 [GE]) von Abfällen werden hiermit erstmals beantragt.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.